



Geschäftsordnung der Internen Akkreditierungskommission der Hochschule für Musik und Theater Hamburg

vom 13.05. und 10.06.2015; 13.11.2019 und 19.12.2019; 14.06.2023

Der Hochschulsenat der Hochschule für Musik und Theater Hamburg hat in seiner Sitzung am 13. Mai und am 10. Juni 2015 die Geschäftsordnung der Internen Akkreditierungskommission der Hochschule für Musik und Theater Hamburg in der folgenden Fassung beschlossen:

Präambel

Die Rechtsgrundlage für die Interne Überprüfung von Studiengängen der Hochschule für Musik und Theater Hamburg (im Folgenden: Hochschule) ist in § 11 der Evaluationsordnung der Hochschule für Musik und Theater Hamburg in der jeweils geltenden Fassung geregelt. Diese Geschäftsordnung regelt die konkreten Verfahren im Rahmen der Internen Überprüfung von Studiengängen.

I.

§ 1 Aufgaben der Internen Akkreditierungskommission

Die Interne Akkreditierungskommission (im Folgenden: IAK) spricht die Akkreditierung im Rahmen der Internen Programm(re)akkreditierung aus.

§ 2 Einberufung der Internen Akkreditierungskommission

(1) Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für Lehre und Studium (im Folgenden: Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident) hat den Vorsitz in der IAK. Sie bzw. er beruft die IAK zu den Sitzungen ein und leitet sie. Sie bzw. er setzt die Sitzungstermine der IAK für jeweils zwei Semester im Voraus fest. Grundlage ist dabei der vom Präsidium festgelegte Zeitplan für die (Re-)Akkreditierung der Studiengänge. Die Terminplanung wird den Mitgliedern der IAK, der jeweils zuständigen Studiendekanin/dem jeweils zuständigen Studiendekan rechtzeitig vorher mitgeteilt und auf der Website der Hochschule bekannt gemacht.

(3) Die IAK wird zu den einzelnen Sitzungen spätestens 15 Werktage vor dem Sitzungstermin unter Angabe von Ort und Zeit sowie unter Beifügung der für die Sitzung

erforderlichen Unterlagen durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende einberufen. Die Einladung kann per E-Mail erfolgen. Aus besonderem Anlass können außerordentliche Sitzungen einberufen werden, die Einladungsfrist verkürzt sich in diesem Fall auf drei Arbeitstage.

§ 3 Zusammensetzung der IAK

(1) Der IAK gehören gemäß § 11 der Evaluationsordnung der Hochschule an

1. die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für Lehre und Studium kraft Amtes,
2. drei Studierende (aus unterschiedlichen Studiendekanaten und eine an einer anderen Hochschule immatrikulierte Person)
3. drei Professorinnen/Professoren (aus unterschiedlichen Studiendekanaten)
4. eine Vertreterin/ein Vertreter der Gleichstellung,
5. eine Berufspraktikerin/ein Berufspraktiker,
6. und zwei externe professorale Mitglieder.

Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu benennen. Alle Mitglieder der Ziffern 2 – 6 werden vom Hochschulsenat benannt.

(2) Für die Benennung der externen Mitglieder gemäß Absatz 1 Ziffern 5 und 6 wird durch den Hochschulsenat der Hochschule jeweils ein Expertenpool aus fachlich affinen professoralen Mitgliedern bzw. aus Mitgliedern der Berufspraxis gebildet, in dem die folgenden Bereiche vertreten sein sollen:

Instrumentalmusik/Kammermusik, Kirchenmusik/Chorleitung, Dirigieren, Komposition/Musiktheorie, Jazz, Gesang/Oper/Liedgestaltung, Regie Schauspiel/Regie Musiktheater/ Dramaturgie, Schauspiel, Musikpädagogik, Kultur- und Medienmanagement, Musiktherapie.

Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für Lehre und Studium beruft anlassbezogen für ein bestimmtes internes Überprüfungsverfahren fachaffine externe Mitglieder des Pools in die Interne Akkreditierungskommission. Gehören dem Expertenpool jeweils mehr fachlich affine Mitglieder für einen Bereich an als nach Absatz 1 Ziffern 5 und 6 in die Kommission zu berufen sind, ist dabei die durch den Studiengang/das Studiendekanat vorgegebene Priorisierung zu beachten.

(3) Stehen Cluster aus mehreren Studiengängen zur (Re-)Akkreditierung an, bestimmt sich die Anzahl der externen Mitglieder gemäß Absatz 1 Ziffern 5 und 6 nicht pro Studiengang, sondern nach den in Clustern zusammengefassten Bereichen. Jeder Bereich muss durch mindestens ein externes fachaffines Mitglied vertreten sein. Konsecutive Bachelor- und Masterstudiengänge gelten für die Zusammensetzung der IAK jeweils als ein Studiengang. Der Zeitplan der Internen Akkreditierung, ggf. die Bildung der Cluster und der zu berufenen externen Mitglieder in die IA Kommission ergibt sich im Einzelnen aus der Anlage 1 zu der Evaluationsordnung der Hochschule für

Musik und Theater Hamburg in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Interne Akkreditierung der Studiengänge der Hochschule wird jeweils für einen Akkreditierungszeitraum von sieben Jahren in einem Zeitplan festgelegt und veröffentlicht. Der Zeitplan beinhaltet darüber hinaus ggf. die Bildung von Clustern und Anzahl und Fachzugehörigkeit der zu berufenden externen Mitglieder in die IA Kommission.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Absatz 1 Ziffern 3, 4, 5 und 6 beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder gemäß Absatz 1 Ziffer 2 beträgt ein Jahr.

§ 4 Tätigkeit als Mitglied der IAK

(1) Die Tätigkeit als externes oder internes Mitglied der IAK ist an die Berufung in die IAK für ein konkretes internes (Re-)Akkreditierungsverfahren gebunden. Alle Mitglieder der IAK geben eine Einverständniserklärung einschließlich der Angabe von etwaigen Befangenheitsgründen ab.

(2) Die Mitgliedschaft in der IAK endet in der Regel nach Ablauf der jeweiligen Amtszeit oder auf schriftlichen Antrag an die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten.

§ 5 Beschlussfähigkeit

(1) Die Akkreditierungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist. (2) Der/Die Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.

(3) Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt; sie erfolgen über Handzeichen. Auf Antrag kann geheim abgestimmt werden.

§ 6 Beschlussfassung

(1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Die/Der Vorsitzende hat nur beratende Stimme.

(2) Mit einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder kann die IAK der bzw. dem Vorsitzenden eine externe Evaluation bzw. eine externe Programmakkreditierung empfehlen. In diesem Fall wird das Verfahren der Internen Überprüfung von Studiengängen ausgesetzt.

§ 7 Protokoll

Über jede Sitzung der Akkreditierungskommission wird Protokoll geführt, in dem die wesentlichen Ergebnisse der Sitzung sowie die Beschlüsse wiedergegeben werden.

§ 8 Öffentlichkeit und Vertraulichkeit von Verlauf und Inhalt der Sitzungen

(1) Die Sitzungen finden in der Regel nicht öffentlich statt. Die IAK kann weitere Personen zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten hinzuziehen.

(2) Die Mitglieder der IAK sowie deren Stellvertretung sind zur Verschwiegenheit über Beratungsgegenstände und -ergebnisse verpflichtet.

(3) Die IAK kann Beschlüsse zur Veröffentlichung freigeben.

II.

§ 9 Verfahren bis zur Akkreditierungsentscheidung

(1) Die Studiendekanin/Der Studiendekan leitet der/dem Vorsitzenden der IAK den Selbstreport des zu akkreditierenden Studiengangs/ Clusters zu. Die/Der Vorsitzende übermittelt diesen an die Mitglieder der IAK.

(2) Der Selbstreport wird auf Vollständigkeit der Unterlagen überprüft. Weiter ist zu prüfen, ob der Studiengang bzw. die Studiengänge in Einklang mit den Hochschul- Qualitätsstandards, den Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area, den Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK), den Vorgaben des Akkreditierungsrats sowie den rechtlich verbindlichen Regelungen des Landes Hamburg stehen. Liegen Mängeln vor, wird die Studiendekanin/der Studiendekan aufgefordert, diese binnen der von der IAK gesetzten Frist zu beseitigen.

(3) Das weitere Verfahren umfasst in der Regel die folgenden Maßnahmen:

- eine Vor-Ort-Begehung des zu akkreditierenden Bereichs,
- Gespräch mit der Leitung des Studiendekanats,
- Gespräch mit Lehrenden des Studiengangs
- Gespräch mit der Studierendenschaft des Studiengangs
- Gespräch mit der Hochschulleitung.

Die IAK beschließt über ggf. weiter zu ergreifende Maßnahmen.

(4) Auf der Grundlage des vorgelegten Selbstreports und der Ergebnisse der Maßnahmen gemäß Absatz 3 werden unter der Koordination der QM-Stabsstelle die Stellungnahmen der IAK Mitglieder zu einem Bericht mit einer Akkreditierungsentscheidung zusammengestellt. Die Voten der hochschulinternen Mitglieder und der fachaffi-

nen externen Mitglieder der IAK sind dabei ggf. getrennt voneinander darzustellen.

§ 10 Akkreditierungsentscheidung

(1) Die Interne Akkreditierungskommission kann folgende Entscheidungen treffen:

a) Akkreditierung des Studiengangs ohne Auflagen:

Der Studiengang weist keine grundlegenden inhaltlichen oder strukturellen Mängel auf und die an ihn gestellten Qualitätsanforderungen sind erfüllt.

oder

b) Akkreditierung des Studiengangs mit Nachbesserungen (Auflagen):

Der Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert, da er inhaltliche und / oder strukturelle Mängel aufweist, die voraussichtlich innerhalb von zwölf Monaten behebbar sind. Über Ausnahmen, die insbesondere dann gegeben sind, wenn eine Änderung des Studiengangs in zeitlicher Nähe ohnehin geplant ist, entscheidet die IAK. Bei Nichterfüllung der Auflagen innerhalb der vorgegebenen Frist erlischt die Akkreditierung und das Präsidium beauftragt eine Akkreditierungsagentur mit der externen Programmakkreditierung.

Im Falle einer Akkreditierung mit Auflagen wird die Akkreditierungsfrist verkürzt und befristet. Die Frist verlängert sich bei Aufgabenerfüllung auf die Regelfrist.

oder

c) Nichtakkreditierung des Studienprogramms

Studiengänge, denen die Akkreditierung versagt werden, haben inhaltliche und/oder strukturelle Mängel, die voraussichtlich nicht innerhalb von achtzehn Monaten oder innerhalb einer von der IAK i.S.d. lit. b) gesetzten verlängerten Ausnahmefrist behebbar sind.

oder

d) Aussetzung des (Re-)Akkreditierungsverfahrens, wenn eine externe Evaluation bzw. eine externe Programmakkreditierung empfohlen wird.

(2) Die IAK kann mit der Akkreditierungsentscheidung (ohne oder mit Auflagen) Empfehlungen für die künftige Weiterentwicklung der Studiengänge verbinden. Das Studiendekanat prüft diese auf Umsetzbarkeit und nimmt dazu im folgenden Selbstreport Stellung.

(3) Die/Der Vorsitzende leitet die Entscheidung dem Präsidium zu.

§ 11 Akkreditierungsfrist

Die Akkreditierungsfrist beträgt acht Jahre.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt einen Tag nach Veröffentlichung im Hochschulinternen Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie gilt erstmals für das Verfahren der Internen Überprüfung für den Masterstudiengang Musiktherapie. Die Änderungen in den §§ 3 und 10 treten erstmals zum Wintersemester 2019/20 in Kraft.

Hamburg, den 13. Mai/10. Juni 2015

Hochschule für Musik und Theater Hamburg

